

pfangen haben, setzen (mit dem Commissario) wie dergleichen auch alle Manns-Personen thun können, die von Weibsbildern aus eben der Ursache etwas empfangen haben, wo es nicht Ehe-Weiber gewesen.

m) Die Wein, mit Wasser vermengt, vor lautern Wein verkauft, oder sonst etwas vermischtes und unächtes verkauft und falsches Gewicht und Maas gebraucht haben, und nicht wissen, wem sie Ersatz thun mögen, können sich um solch Unrecht vertragen.

Diese einträgliche Vertrags-Bulle beruhet offenbahrlich auf dem vermeynten Satz, daß der Pabst der oberste und freyeste Herr über alle zeitliche und geistliche Güter sey, und Kraft solcher seiner Herrschaft Macht habe, allen denen, die sich darüber vergleichen wollen, ein Recht zu geben zu Gütern, dazu sie sonst nimmermehr keines gehabt haben würden, weil sie solche durch Frevel und Unrecht erworben. Und ob es wohl an dem ist, daß in allen Fällen, wo noch Ersatz geschehen kan, diese päbstliche Bulle denen unrechtmäßigen Besitzern aufleget, solchen zu thun, wenn man sich besinnen kann, wer sie sind, so hindert gleichwohl diese Bulle in der That eine Menge Leute, daß sie an keinen Ersatz gedencen. Denn da der Ersatz alles unrecht erworbene Gut rein von dessen Besitzern hinwegnehmen würde, so giebt dargegen dieser Vergleich ihnen den Haufen solcher Güter und zugleich ein unstreitiges Recht zu alle dem, was er ihnen noch übrig und in Händen läffet. Und weil also die unredten Besitzer der Güter glauben, sie könnten ihr Gewissen entledigen, wenn sie darüber in einen Vertrag und Handel träten, so werden sie sich allemahl leicht bereden zu dencken, daß, ob sie schon muthmaßlich etwa sagen möchten, wem der Ersatz geschehen müste, sie solches doch nicht vor gewiß wüßten, mithin werden sie bey dieser angenehmen und muthwilligen Unwissenheit ihr Gewissen

B

fen